



Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 11 | 27. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2020 gelten in der Schweiz und der Europäischen Union (EU) neue Pflanzenpass-Bestimmungen. Anhand dieses Newsletters informieren wir Sie regelmässig über Neuigkeiten und wichtige Vorschriften im Bereich des Pflanzenpass-Systems.

In dieser elften Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» erfahren Sie mehr zu den folgenden Themen:

- Überarbeitung des Online-Tools zur Bestimmung, ob eine Ware der Pflanzenpasspflicht unterliegt
- Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)
- Neues Merkblatt Nr. 25: Voraussetzungen für die Produktion von Samen von *Solanum lycopersicum* (Tomaten) und *Capsicum* spp. (Peperoni/Paprika)
- Neue Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* im Kanton Tessin
- Änderung der Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald

Überarbeitung des Online-Tools zur Bestimmung, ob eine Ware der Pflanzenpasspflicht unterliegt

Bestimmte Waren sind innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der Europäischen Union (EU) pflanzenpasspflichtig. Ob eine Ware der Pflanzenpasspflicht unterliegt, hängt unter anderem vom Warentyp, vom Abnehmer, vom Bestimmungszweck und wie das Material abgegeben wird. Für das Format und die Darstellung des Pflanzenpasses gibt es zudem genaue Vorschriften. In unserem Handbuch zum Pflanzenpass-System, das unter www.pflanzengesundheits.ch > Pflanzenpass > Dokumentation abrufbar ist, finden Sie alle Informationen über die Pflanzenpasspflicht (Kapitel 4) und das Format und den Inhalt des Pflanzenpasses (Kapitel 8). Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) hat zusätzlich ein Online-Tool erstellt, mit welchem Sie prüfen können, ob eine Ware der Pflanzenpasspflicht unterliegt und, wenn ja, hilft es Ihnen, den richtigen Pflanzenpass-Typ zu wählen. Dieses Online-Tool wurde 2023 komplett überarbeitet und steht unter www.plantpassport.ch zur Verfügung.

Tomato Brown Rugose Fruit Virus (ToBRFV)

Das Tomato Brown Rugose Fruit Virus (auch «Jordanvirus» genannt), wurde 2014 in Israel entdeckt und 2021 zum ersten Mal in der Schweiz festgestellt. Das Virus befällt Tomaten und Peperoniplanzen (Paprika) und verursacht vor allem im Tomatenanbau grosse Schäden. Es ist äusserst gefährlich, da es leicht mechanisch übertragen werden kann und ausserordentlich persistent und langlebig ist. Aufgrund seiner Gefährlichkeit gilt das Jordan-Virus in der Schweiz und der EU als «potenzieller Quarantäneorganismus» und ist somit melde- und bekämpfungspflichtig.

Bei einem Befall mit diesem Virus kann man Symptome an Blättern, Früchten und der gesamten Pflanze feststellen. Blättern können eine Mosaikfärbung aber auch weniger spezifische Symptome wie eine ungewöhnliche Form oder eine blasige Wölbung zeigen. An Früchten werden unregelmässige braune oder gelbe Verfärbungen sichtbar. Gelegentlich kommt es auch zur Welke und anschließender Vergilbung der gesamten Pflanze.



Mosaikfärbung an untypisch geformten Blättern © Prof. Salvatore Davino (EPPO Global Database, <https://gd.eppo.int>)



Mosaikverfärbung an Tomaten © Dr Aviv Dombrovsky (EPPO Global Database, <https://gd.eppo.int>)



Mosaikverfärbung an Paprikafrüchten © Dr Raed Alkowni (EPPO Global Database, <https://gd.eppo.int>)

Auf der Webseite der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) finden Sie weitere Bilder von Symptomen: <https://gd.eppo.int/taxon/TOBRFV/photos>. Zugelassene Betriebe, die einen Befall mit dem ToBRFV vermuten, müssen so rasch wie möglich den EPSP kontaktieren (phyto@blw.admin.ch; +41 58 462 25 50). Betriebe, welche nicht für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind, müssen sich im Verdachtsfall bei dem zuständigen kantonalen Dienst melden (Kontaktliste abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > Kontakte).

Weitere Informationen zum ToBRFV finden Sie auf unserer [Webseite](#) unter www.pflanzengesundheit.ch > Schädlinge und Krankheiten > Quarantäneorganismen > Tomato Brown Rugose Fruit Virus.

Neues Merkblatt Nr. 25: Voraussetzungen für die Produktion von Samen von *Solanum lycopersicum* (Tomaten) und *Capsicum* spp. (Peperoni/Paprika)

Um die Verschleppung des ToBRFV zu vermeiden, gelten für den Transfer und den Handel von Samen und Pflanzen von Tomaten (*Solanum lycopersicum*) und Paprika/Peperoni (*Capsicum* spp.) spezifische Bestimmungen. Für die Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern von Pflanzen und zum Anpflanzen bestimmter Pflanzenteile (inkl. Samen) von Tomaten und Peperoni braucht es ein Pflanzengesundheitszeugnis, für die Einfuhr aus EU-Ländern und das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz einen Pflanzenpass. Für die Ausstellung eines Pflanzenpasses für Saatgut müssen zusätzlich zur visuellen Kontrolle, Proben von Samen oder ihren Mutterpflanzen gezogen werden und im Labor per PCR-Test als befallsfrei befunden worden sein. Das neue Merkblatt Nr. 25 informiert über diese systematischen Probenahmen («Routineprobenahmen») für Saatgutproduzenten von *Solanum lycopersicum* L. und *Capsicum* spp. im Rahmen des Pflanzenpass-Systems. Dieses Merkblatt ist unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass > Dokumentation zu finden ([Direktlink](#)).

Neue Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* im Kanton Tessin

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) hat sich seit 2020 im Süden des Tessins etabliert. Deshalb wurde im November 2020 eine erste Allgemeinverfügung vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) veröffentlicht, um die weitere Ausbreitung von *Popillia japonica* im Kanton Tessin soweit es möglich ist zu verhindern. Die Allgemeinverfügung wird regelmässig angepasst.



Japankäfer auf Blatt © Aline Knoblauch, BAFU

Am 1. Februar 2023 ist die neue «Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman im Kanton Tessin» in Kraft getreten (BBI 2023 220). Das Ziel der Eindämmung des Japankäfers hat sich nicht verändert, es wurden lediglich die Grenzen der Befalls- und Pufferzone, sowie bestimmte Massnahmen angepasst. Die Gemeinden bzw. die Gemeindebezirke, die zur Befalls- oder Pufferzone gehören, sind in den Anhängen 1 bzw. 2 der Allgemeinverfügung aufgeführt. Die Allgemeinverfügung definiert zudem die Voraussetzungen für die Verbringung oder das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat innerhalb der Eindämmungszone und/oder aus dieser hinaus.

Sie finden die Allgemeinverfügung auf unserer [Webseite](#) unter www.pflanzengesundheit.ch > *Schädlinge und Krankheiten* > *Quarantäneorganismen* > *Japankäfer* > *Rechtliche Grundlagen* ([Direktlink](#)).

Änderung der Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald

Die Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BLW; SR 916.202.2; [Link auf den Verordnungstext](#)) wird aufgrund neuer Erkenntnisse zu einzelnen geregelten Schadorganismen sowie neu geltender Bestimmungen in der EU per 15.5.2023 angepasst. Unter Anderem werden die Massnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung, Etablierung und Ausbreitung des Citrusbockkäfers (*Anoplophora chinensis*) angepasst. Nachdem der Schadorganismus in anderen Ländern auf Pflanzen von *Vaccinium corymbosum*, *Melia* spp., *Ostrya* spp. und *Photinia* spp. festgestellt wurde, werden diese Pflanzen auf die Wirtspflanzenliste aufgenommen.

Weitere wichtige Information zum Pflanzenpass finden Sie unter www.pflanzengesundheit.ch.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im April 2023 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzengesundheit.ch